

## Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention

# Regelungen zur „Fachstelle Barrierefreiheit“

Behindertengleichstellungsgesetze auf Bundes- und Landesebene im Vergleich

Factsheet Juni 2023

### Hintergrund und Ergebnisse des Vergleichs

Aus Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) geht die zentrale Bedeutung von Barrierefreiheit für die volle Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen hervor. Der UN-Fachausschuss hat sich der Bedeutung von Barrierefreiheit detailliert in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 2 gewidmet.<sup>1</sup> Entscheidend ist ein umfassendes Verständnis von Barrierefreiheit, welches sowohl die physische Umwelt als auch Informationen und Kommunikation sowie Einrichtungen und Dienste umfasst.

Die Einrichtung einer Landesfachstelle Barrierefreiheit ermöglicht es, die Herstellung von Barrierefreiheit gezielter zu fördern: kompetente Beratung zu Fragen der Barrierefreiheit verbessert das grundlegende Verständnis von Barrierefreiheit und so auch die Einhaltung der nötigen Standards.

Verankert sind entsprechende Fachstellen auf Bundesebene sowie in den Gleichstellungsgesetzen von Berlin, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Weiterhin existieren Fachstellen in Bayern und Hamburg, jedoch ohne gesetzliche Regelung im Behindertengleichstellungsgesetz.

Das Aufgabenspektrum und die personelle Ausstattung unterscheidet sich in den bereits eingerichteten Fachstellen auf Bundes- und Landesebene. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die bestehenden Fachstellen folgende Aufgaben übernehmen: Sie beraten und unterstützen die Behörden und Verwaltungen zur Umsetzung der Barrierefreiheit. Außerdem beraten die Fachstellen im Rahmen ihrer Kapazitäten auch die Wirtschaft und die Zivilgesellschaft zu Fragen der Barrierefreiheit, um einen wichtigen Impuls für mehr Barrierefreiheit im privaten Sektor zu geben.

Hervorzuheben ist, dass die „Fachstelle Barrierefreiheit und angemessene Vorkehrungen“ in Berlin bereits im Namen verdeutlicht, dass neben der Herstellung von Barrierefreiheit auch die Bereitstellung

von angemessenen Vorkehrungen zur Umsetzung der UN-BRK gehört und auch in dieser Hinsicht ein Beratungsauftrag besteht.

<sup>1</sup> UN, Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2014): Allgemeine Bemerkung Nr. 2 (2014) zu Zugänglichkeit, UN-Dok. CRPD/C/GC/2, 22. Mai 2014, <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsschutz/datenbanken/datenbank-fuer-menschenrechte-und-behinderung/detail/crpd-2014-allgemeine-bemerkung-nr-2-zu-artikel-9-zugaenglichkeit> (abgerufen am 27.06.2023).

Da Barrierefreiheit ein Querschnittsthema ist und alle Arbeitsbereiche der jeweiligen Regierung betrifft, sollte eine Fachstelle Barrierefreiheit nicht einem Ressort zugeordnet, sondern als unabhängige Institution eingerichtet werden. Die Ansiedlung bei einer unabhängigen Stiftung, Anstalt o. Ä., also eine unabhängige Trägerschaft wird empfohlen.

## Empfehlungen

Mit Blick auf eine Weiterentwicklung der Behindertengleichstellungsgesetze auf Bundes- und Landesebene ergeben sich folgende Empfehlungen zur Gesetzgebung:

- Landesfachstellen Barrierefreiheit sollten als unabhängige Institution in allen Bundesländern eingerichtet werden.
- Die Aufgabenkataloge sollten um die Aufnahme der Durchführung von Schulungen zur Barrierefreiheit – gerade auch in privaten Unternehmen – erweitert werden.
- Um Defizite bei der Herstellung von Barrierefreiheit zu ermitteln, ist die Initiierung und Durchführung von Forschungsvorhaben durch die Fachstellen ratsam.